



Der optimale Abfallbehälter-Standplatz

Informationen und Tipps für Bauherren und Architekten

1. Welches Abfallbehälter-Volumen muss ich einplanen?

Für Restmüll gibt es ein Mindestvolumen von 10 l pro Person und Woche bzw. 20 l pro Person und 2 Wochen, welches abgenommen werden muss. Die Abfuhr erfolgt alle 2 Wochen.

An die Biotonne besteht in Velbert ein Anschluss- und Benutzungszwang, so dass mindestens 120 l abgenommen werden müssen. Die Abfuhr der Biotonne und gelben Tonne erfolgt alle 2 Wochen.

Eine Mindestvolumenabnahme für Altpapier bzw. die Pflicht zur Aufstellung einer Altpapier-Tonne ist nicht gegeben. Es können alternativ zur Tonne die Depotcontainer im Stadtgebiet genutzt werden. Die Altpapier-Tonne hat einen festgelegten Leerungstag - ca. alle 4 Wochen.

Ab dem 1. Januar 2021 werden Leichtstoffverpackungen über Gelbe Tonnen gesammelt. Gelbe Säcke sind dann nur in Ausnahmefällen dort vorgesehen, wo Standortprobleme bestehen, zur Abfuhr kein Abfallfahrzeug anfahren kann oder die Abfuhr mit einem Pritschenwagen erfolgt.

Als erster Anhaltswert kann für die Biotonne und Altpapier-Tonne mit 10 l pro Person und Woche bzw. 20 l pro Person und 2 Wochen, also einem Verhältnis von Restmüll/ Altpapier/ Bioabfall von 1:1 geplant werden. Für die Gelbe Tonne rechnet man mit einem Bedarf von 15 l pro Person und Woche bzw. 30 l pro Person und 2 Wochen. Der tatsächliche Bedarf kann aber je nach Wohnstruktur und Trennverhalten vor allem beim Bioabfall und der Gelben Tonne deutlich abweichen.

Und wie sieht es bei Gewerbebetrieben aus?

Dort wird das Restmüllvolumen über Einwohnergleichwerte bestimmt. Es muss ein Mindest-Restmüllbehältervolumen von 20 Litern pro Einwohnergleichwert und 2 Wochen für jedes auf dem Grundstück gemeldete Gewerbe sowie für jeden auf dem Grundstück gemeldeten Freiberufler vorgehalten werden.

Der Einwohnergleichwert für ein Unternehmen bzw. eine Institution wird wie folgt berechnet:

$$EGW_{\text{gesamt}} = \text{Bezugsgröße} * \text{anzusetzender } EGW_{\text{B.}}$$

Der berechnete EGW_{gesamt} wird bis unter 0,50 auf die nächst niedrigere volle Zahl abgerundet und / oder ab 0,50 auf die nächst höhere volle Zahl aufgerundet.

Als Beschäftigte gelten bei der Berechnung alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.



- Halbtags Beschäftigte werden zu 50 v. H. beim EGW_B bei der Veranlagung berücksichtigt
- Beschäftigte, die weniger als die Hälfte, aber mindestens 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu 25 v. H. bei der Festsetzung der EGW_B berücksichtigt
- Beschäftigte, die weniger als 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Festsetzung der EGW_B nicht berücksichtigt
- Die beiden letztgenannten Regelungen gelten auch für Beschäftigte, die weniger als 50 % bzw. 25 % der branchenüblichen Arbeitszeit im Stadtgebiet Velbert (z. B. Außendienstmitarbeiter außerhalb Velbert) beschäftigt sind

Unternehmen/ Institution	Bezugsgröße	EGW _B *
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute	je Beschäftigten	0,27
Verbände, Krankenkassen, Versicherungen	je Beschäftigten	0,27
Krankenhäuser, Kliniken, Wohn-, Pflege-, Kinderheime	je Bett	0,8
Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,08
Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen	je Bett	0,2
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	3
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Spielhallen, Eisdielen	je Beschäftigten	1
Lebensmittelgroß- und –einzelhandel (einschl. Bäckereien, Metzgereien)	je Beschäftigten	1
Sonstiger Groß- und Einzelhandel	je Beschäftigten	0,4
selbständige Tätigkeiten der freien Berufe	je Beschäftigten	0,2
selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,2
Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,4

*EGW pro Bezugsgröße

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllbehälter gesammelt werden können, werden die Mindest-Restmüllbehältervolumina addiert.

Bei der Planung ist es sinnvoll, einen gewissen Spielraum für Erweiterungen bzw. zusätzlich erforderliche Behälter zu berücksichtigen. Im Bedarfsfall muss der Standplatz dann nicht baulich verändert werden.



2. Die Abfallbehälter

Folgende Behältergrößen werden für die einzelnen Abfallfraktionen angeboten:

	● Restmüll	● Bioabfall	● Altpapier	● LVP
40 Liter	X			
60 Liter	X			
80 Liter	X			
120 Liter	X	X	X	X
240 Liter	X	X	X	X
770 Liter	X	X		
1100 Liter	X		X	X

Maße der Abfallgefäße*:

Behälter [Liter]	Höhe [cm]	Breite [cm]	Tiefe [cm]
40	100	50	55
60	100	50	55
80	100	50	55
120	100	50	55
240	110	60	75
770	140	140	80
1.100	150	140	110 (Deckel geschl.) 125 (Deckel offen)

*Maße können produktions- und herstellerbedingt geringfügig abweichen, daher handelt es sich um gerundete Werte.

3. Standplatzgestaltung

Folgende Anforderungen an den Standplatz bestehen laut Abfallentsorgungssatzung der Stadt Velbert:

- Behälter dürfen nicht im öffentlichen (Verkehrs-)Raum aufgestellt werden
- Behälter sind so aufzustellen, dass sie das Gesamtbild der Umgebung nicht stören und ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind
- DIN 30.700 (Großbehälter)
- DIN 30.736 (Müllbehälterschränke)
- VDI-Richtlinie 2160 zur Abfallsammlung in Gebäuden und auf Grundstücken

Wird die Entsorgung über Großbehälter (770 l und 1.100 l) gewählt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, einen Standplatz für Großbehälter einzurichten. Für diesen gelten zusätzlich folgende Anforderungen:

- Standplatz ist zur Straße hin mit Mauern oder immergrünem Strauchwerk von mind. 1,50 m Höhe zu umgeben



- Standplatz muss mit einem dauerhaften, nicht lose verlegten und leicht zu reinigendem festen Belag (Platten, Pflaster, Beton) versehen sein
- Standfläche darf nicht unter der Höhe des Transportweges liegen und ebenso wie dieser nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein
- Oberflächenwasser muss abgeleitet werden bzw. darf sich nicht ansammeln
- Standplätze sollen von Öffnungen von Aufenthaltsräumen mind. 5 m, von den Nachbargrenzen mind. 2 m entfernt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Standplätze für mehrere Grundstücke eingerichtet werden
- Aufstellung beweglicher Abfallbehälter innerhalb von Gebäuden, in besonders gut belüfteten Räumen, ist zulässig
- Entfernung der Standplätze für Großbehälter von der Fahrbahn soll höchstens 5 m, in Ausnahmefällen bis zu 10 m betragen
- Standplätze sind so anzulegen, dass die Großbehälter nicht ohne Krafteinwirkung auf die Straße rollen
- Sind Standplätze als Aussparungen in Mauern angeordnet oder von Mauern umgeben, ist für die Innenwände ein leicht zu reinigendes Material als Baustoff zu verwenden
- Türen von eingehausten Standplätzen oder Behälterschranken müssen frei zugänglich und nach außen zu öffnen sein

4. Transportweggestaltung

Es ergeben sich folgende Anforderungen an den Transportweg:

- Transportwege zu den Standplätzen für Großbehälter sind mit einem statisch ausreichenden Unterbau sowie einer geschlossenen und gleitsicheren Decke zu versehen (keine Rasengittersteine, kein Sand/Splitt/Schotter)
- Sie müssen mindestens 1,30 m breit sein
- Gefälle bis zu 3 % zulässig
- Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden.
- Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen
- Müssen ausreichend beleuchtet sein
- Großbehälter dürfen nicht durch Gebäude transportiert werden

5. Checkliste Standplatz

- Entfernung des Großbehälterstandplatzes bis zur Fahrbahn ist max. 10 m lang
- Es besteht gegebenenfalls eine Bordsteinabsenkung
- Großbehälterstandplatz ist frei zugänglich oder mit Dreikant zu öffnen
- Transportweg ist eben (keine Stufen, kein Gefälle)
- Standplatz und der Weg dorthin sind ausreichend beleuchtet
- Belag ist fest, trittsicher und leicht zu reinigen (auch bei Schnee und Eis)
- Barrierefreier Zugang für die Anwohner vorhanden



- Eindeutige Kennzeichnung der Behälterschränke, um Fehlwürfe zu vermeiden
- Standplatz ist erweiterbar
- Standplatz ist in das Umfeld integriert und der Sicht von der Straße her entzogen

6. Bestellungen von Abfallbehältern in Velbert

Die An-, Ab- oder Umbestellung von Restmüll- und Biomülltonnen erfolgt direkt über das Steueramt der Stadt Velbert.

Finanzdienste, Steueramt (2.3) Thomasstraße 1, 42551 Velbert
Fax: 02051/26-2385

Für Velbert-Mitte (PLZ 42551 ohne Langenhorst)

Frau Sabine Zech Telefon: 02051/26-2357, sabine.zech@velbert.de

Für Velbert-Mitte (PLZ 42549 und Langenhorst)

Frau L. Eckhoff Telefon: 02051/26-2390, l.eckhoff@velbert.de

Für Velbert-Langenberg und Velbert-Neviges-West

Herr Boris Lorenberg Telefon: 02051/26-2389, boris.lorenberg@velbert.de

Für Velbert-Neviges-Ost und Tönisheide

Frau Monika Lomberg Telefon: 02051/26-2251, monika.lomberg@velbert.de

Altpapiertonnen können über das Service-Center der Technischen Betriebe Velbert AöR bestellt werden.

Service-Center Am Lindenkamp 33
42549 Velbert
Telefon 02051/262626, servicecenter.tbv@velbert.de

Gelbe Tonnen können über die Firma AWISTA Logistik GmbH bestellt werden.

AWISTA Logistik www.awistalogistik.de
Telefon 0211/83099150

Bei Fragen rund um die Gestaltung der Abfallbehälter-Standplätze wenden Sie sich an die Abfallberatung der TBV unter 02051-262711 (Mo.-Fr.: 8 – 12 Uhr).